

# HORNE & RABER

— INGENIEURE —

BRANDSCHUTZSACHVERSTÄNDIGE

## BRANDSCHUTZKONZEPT

**Objekt:** Brandschutztechnische Sanierung Gebäude E  
Kooperative Gesamtschule Kirchberg  
Schulstraße 11  
55481 Kirchberg

**Bauherr:** Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis  
Ludwigstraße 3-5  
55469 Simmern

**Planer:** Architektin Anette Peter  
Ludwigstraße 21  
55469 Simmern

**Inhalt:** Seiten 1 - 19  
Anlagen 1 – 5 (Brandschutzpläne)

**Projekt:** 25-020

**Ort & Datum:** Mainz, den 21. Juli 2025



Horne & Raber Ingenieure GbR

Forsthausstraße 5  
55127 Mainz-Drais  
Telefax 06131/94722-12

Torsten Horne  
06131/94722-50  
horne@horne-raber.de

Torsten Horne  
06131/94722-40  
raber@horne-raber.de

[www.horne-raber.de](http://www.horne-raber.de)

## Inhalt

### **1 Einleitung**

- 1.1 Verwendete Unterlagen
- 1.2 Gesetzliche Bestimmungen
- 1.3 Objektbeschreibung
- 1.4 Nutzung

### **2 Baurechtliche Einstufung des Gebäudes**

### **3 Vorbeugender Brandschutz**

- 3.1 Bildung von Brandabschnitten
- 3.2 Sicherstellung der Flucht- und Rettungswege
- 3.3 Rettungswegkennzeichnung
- 3.4 Flucht- und Rettungswegpläne
- 3.5 Ausführung trennender und tragender Bauteile / Baustoffangaben
- 3.6 Sonstige Bauteil- und Baustoffangaben
- 3.7 Leitungsanlagen
- 3.8 Lüftungsanlagen
- 3.9 Aufzugsanlage

### **4 Anlagentechnischer Brandschutz**

- 4.1 Alarmierungsanlage
- 4.2 Löscheinrichtungen
- 4.3 Maßnahmen für Rauchabzug
- 4.4 Sicherheitsbeleuchtung
- 4.5 Sicherheitsstromversorgung
- 4.6 Blitzschutzanlage
- 4.7 Prüfung haustechnischer Anlagen

### **5 Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz**

- 5.1 Bereitstellung von Kleinlöschgeräten
- 5.2 Brandschutzordnung
- 5.3 Räumungsübungen

### **6 Abwehrender Brandschutz**

- 6.1 Löschwasserversorgung
- 6.2 Flächen für die Feuerwehr
- 6.3 Feuerwehrpläne

### **7 Abweichungen / Erleichterungen von baurechtlichen Vorgaben**

### **8 Schlussbemerkungen**

## 1 Einleitung

Der Gebäudeteil E der Kooperativen Gesamtschule Kirchberg soll brandschutztechnisch saniert werden.

Der Unterzeichner wurde aufgefordert, ein Brandschutzkonzept zu erstellen, um die Genehmigungsfähigkeit des Objektes zu erwirken.

### 1.1 Verwendete Unterlagen

Als Bearbeitungsgrundlage wurden die Baueingabepläne des Architekturbüros Anette Peter mit Stand vom 15. Juli 2025 verwendet.

### 1.2 Beurteilungshilfen / Gesetzliche Bestimmungen

- *Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)* vom 24. November 1998 in der Fassung vom 07. Dezember 2022
- *Bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen* vom 18.03.2004

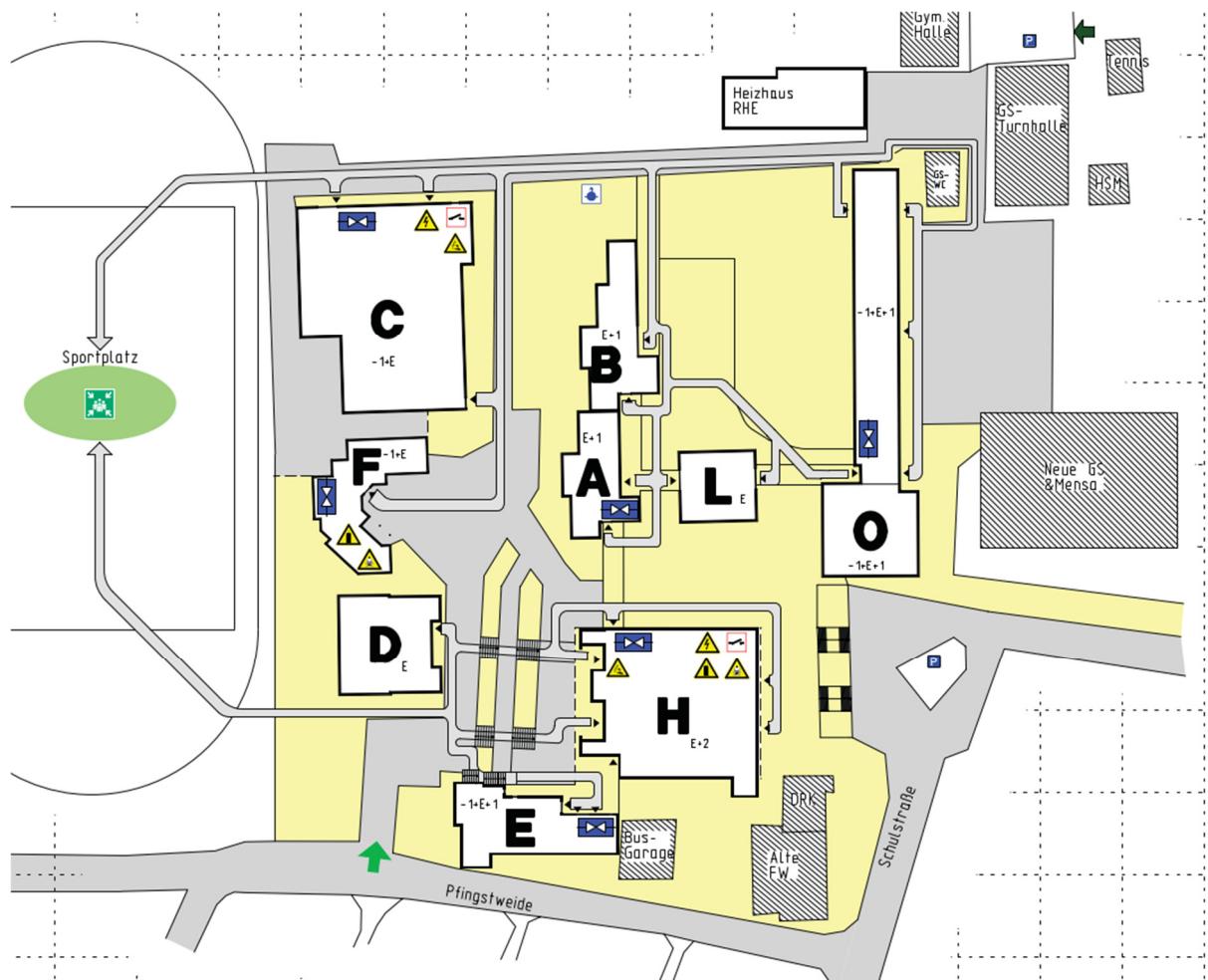
### 1.3 Objektbeschreibung

Der bestehende Gebäudekomplex der Kooperativen Gesamtschule Kirchberg ist in mehrere freistehende Gebäude sowie baulich verbundene Gebäudeteile untergliedert. Im Rahmen des vorliegenden Brandschutzkonzeptes wird ausschließlich der Gebäudeteil E betrachtet, der über eine seitlich offene Überdachung mit dem benachbarten Gebäudeteil H verbunden ist. Die östlich an den Gebäudeteil E angrenzende ergeschossige Garage ist nicht Gegenstand des Bauantrages bzw. des vorliegenden Brandschutzkonzeptes.

Der dreigeschossige Gebäudeteil E weist Hauptabmessungen von ca. 40,1 x 21,1m auf, er wurde ursprünglich als Massivbau mit einem Flachdach errichtet, im Zuge einer späteren Sanierungsmaßnahme wurde sowohl das Dach des Gebäudeteils E als auch die Überdachung des Pausenhofs mit einer aufgeständerten Satteldachkonstruktion in Holzbauweise versehen.

Die tragende Konstruktion besteht aus Stahlbetonrippendecken, die sich auf Stahlbetonbauteile und Mauerwerkswände ablasten.

Die Überdachung des Pausenhofs zwischen den Gebäudeteilen E und H ist als Stahlbetonplatte mit aufgeständerter Holzdachkonstruktion ausgeführt.



Auszug Feuerwehrplan

## 1.4 Nutzungsbeschreibung

Das im Rahmen des vorliegenden Brandschutzkonzeptes betrachtete Gebäudeteil E wird als weiterführende Schule für bis zu 300 Schüler im Alter von mindestens 10 Jahren genutzt.

Neben den Unterrichtsräumen sind Sanitär-, Technik- und Lagerräume sowie der Hausmeisterraum angeordnet; es sind keine Räume vorhanden, die als Versammlungsraum im Sinne der Versammlungsstättenverordnung genutzt werden.

## 2 Baurechtliche Einstufung des Gebäudes

Der Gebäudekomplex wird aufgrund der Höhe der Aufenthaltsräume im Obergeschoss von 5,8m über mittlerem Gelände der **Gebäudeklasse 3** nach *LBauO* zugeordnet.

Aufgrund der Nutzung als Schule wird das Gebäude als **Sonderbau** nach § 50 *LBauO* eingestuft.

An bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung können nach § 50 *LBauO* besondere Anforderungen gestellt werden bzw. auch Erleichterungen zugelassen werden.

Die brandschutztechnische Beurteilung des Gebäudes erfolgt auf der Grundlage der *Landesbauordnung Rheinland-Pfalz* und der *Bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen*.

### 3 Vorbeugender Brandschutz

#### 3.1 Bildung von Brandabschnitten

Der im Rahmen des vorliegenden Brandschutzkonzeptes betrachtete Gebäudeteil E bildet einen Brandabschnitt mit den Hauptabmessungen von 40,1 x 21,1m; innere Brandwände zur Unterteilung langgestreckter Gebäude sind nicht erforderlich.

Durch die bestehende seitlich offene Überdachung des Pausenhofs ist der Gebäudeteil E baulich mit dem benachbarten Gebäudeteil H verbunden. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Gebäude E und H bestand die Pausenhofüberdachung aus einem Stahlbetonflachdach, das sich auf Stahlstützen abstützte. Im Zuge einer Sanierungsmaßnahme wurden später eine unterseitige Bekleidung aus Holz sowie eine aufgeständerte Dachkonstruktion an bzw. auf dem Stahlbetonflachdach errichtet. Um eine Brandweiterleitung zwischen den Brandabschnitten Gebäude E und Gebäude H zu verhindern, wird die unterseitige Holzschalung zurückgebaut und durch eine nicht brennbare Beschichtung / Bekleidung ersetzt. Die im Bestand vorhandenen Holzbauteile der aufgeständerten Dachkonstruktion können ohne zusätzliche Maßnahmen toleriert werden, da sie unterseitig sowie zu den Giebelwänden der Gebäude E und H durch Massivbauteile abgetrennt sind und im Bereich der Fassaden keine brennbaren Baustoffe vorhanden sind; die Gefahr einer Brandweiterleitung zwischen den Gebäuden E und H ist somit als nicht relevant einzustufen.

Das nachfolgende Bild zeigt die im Bestand vorhandene deckenunterseitige Schalung, die im Zuge der Umbaumaßnahme durch nicht brennbare Baustoffe ersetzt wird.



Im benachbarten Gebäudeteil H ist im Bereich zu v.g. Pausenhofüberdachung ein notwendiger Treppenraum angeordnet; dieser verfügt über einen Ausgang zum überdachten Pausenhof sowie einen weiteren Ausgang zum Schulhof an der Westseite; letzterer ist als Notausgang gekennzeichnet. Ein sicheres Verlassen des notwendigen Treppenraumes ist somit unabhängig vom überdachten Pausenhof sichergestellt.



Auszug F+R-Plan Gebäude H (überdachter Pausenhof zu Gebäude E am oberen Rand)



Ausgang zur Pausenhalle Geb. E



Ausgang Schulhof Westseite

## 3.2 Sicherstellung der Flucht- und Rettungswege

### Unterrichtsräume im Obergeschoss

Die Unterrichtsräume liegen an einem notwendigen Flur, der mit dem Zugang zum notwendigen Treppenraum und der neuen Außentreppe zwei bauliche Rettungswege aufweist; die Vorgaben Kap. 1.2 der *Bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen* werden eingehalten.

Die nutzbare Breite der neuen Stahlaußentreppe muss an jeder Stelle mindestens 1,20m im Lichten betragen. Der neue Notausgang vom notwendigen Flur auf die Stahlaußentreppe kann aufgrund der bestehenden Fassadenkonstruktion nur mit einer lichten Breite von 1,05m ausgeführt werden. Dies kann toleriert werden, da von einer zeitversetzten Nutzung der Tür infolge unterschiedlicher Weglängen der einzelnen Klassenräume auszugehen ist. In Anlehnung an die Vorgaben des Arbeitsstättenrechts, das nach ASR 2.3 eine lichte Türbreite von 1,05m für bis zu 200 Personen als ausreichend einstuft, bestehen in vorliegendem Fall keine Bedenken gegen die lichte Türbreite von 1,05m.

### Unterrichtsräume im Erdgeschoss

Die Unterrichtsräume liegen an einem notwendigen Flur, der mit dem Zugang zum notwendigen Treppenraum und dem direkten Ausgang ins Freie bzw. die überdachte Pausenhalle über zwei bauliche Rettungswege verfügt.

Die Abweichung von den Vorgaben der *Bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen* bezüglich der Stichflurlänge (vorh. L = 17,5m < zul. L = 15m) kann toleriert werden; siehe hierzu Kap. 7 Abweichungen / Erleichterungen von baurechtlichen Vorgaben.

### Unterrichtsräume im Untergeschoss

Die Unterrichtsräume liegen an einem notwendigen Flur, der mit dem Zugang zum notwendigen Treppenraum und dem direkten Ausgang ins Freie über zwei bauliche Rettungswege verfügt, die Vorgaben Kap. 1.2 der *Bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen* werden eingehalten.

### Allgemeines

Die maximale Rettungsweglänge von 35m wird an jeder Stelle des Gebäudes eingehalten.

Die nach den Vorgaben der *Bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen* erforderliche nutzbare Breite der Rettungswege von mindestens 1,20m ist bei den notwendigen Fluren, Treppen und Treppenräumen gegeben.

Die lichte Breite der Türen zu Unterrichtsräumen muss mindestens 90cm betragen; dies wird im Bestand erfüllt.

## 3.3 Rettungswegkennzeichnung

Die Rettungswege und Notausgänge sind gemäß den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ zu kennzeichnen.

### 3.4 Flucht- und Rettungswegpläne

Aufgrund der übersichtlichen Gebäudestruktur und der Tatsache, dass es sich um ortskundige Personen handelt, kann auf das Aushängen von Flucht- und Rettungsplänen verzichtet werden.

### 3.5 Ausführung trennender und tragender Bauteile

Nachfolgende Bauteilanforderungen sind für das Bestandsgebäude gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in der **Gebäudeklasse 3** sind zu beachten:

Bauteil	Anforderung	Grundlage
Tragende Bauteile in oberirdischen Geschossen	F 30	LBauO § 27
Tragende Bauteile im Untergeschoss	F 90	LBauO § 27
Geschossdecke über UG	F 90	LBauO § 31
oberirdische Geschossdecke	F 30	LBauO § 31
Trennwände	F 30	LBauO § 29
Wände notwendiger Flure	F30-A	LBauO § 35
Bedachung	Harte Bedachung	LBauO § 32
nicht tragende Außenwand (Regelbereich)	Normal entflammbar	LBauO § 28
Treppenraumwände im UG	F90	LBauO § 34
oberirdische Treppenraumwände	F60-A	LBauO § 34
Treppen	nicht brennbar	LBauO § 33

Für die bestehenden Massivbautauteile kann von der geforderten Eigenschaft ausgegangen werden; dies ist im Zuge der Sanierung stichprobenartig zu überprüfen.

### **3.6 Sonstige Bauteil- und Baustoffangaben**

Außenwandbekleidungen können entsprechend den Anforderungen der Gebäudeklasse 3 aus normal entflammbaren Baustoffen bestehen.

Der notwendige Treppenraum ist frei von Brandlasten zu halten, die Aufstellung von Spinden und das Anordnen von Garderoben ist in notwendigen Treppenräume nicht zulässig.

Die Aufstellung von Spinden in den notwendigen Fluren kann toleriert werden, wenn diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine freie Durchgangsbreite in den Fluren von mindestens 1,20 m eingehalten wird.

Die Anordnung von Garderoben in den notwendigen Fluren ist nicht zulässig.

### **3.7 Leitungsanlagen**

Beim Durchdringen von Bauteilen mit Anforderungen an deren Feuerwiderstand sind die Vorgaben der Leitungsanlagenrichtlinie -LAR 2020- zu beachten, dies gilt insbesondere für die vorgesehene horizontale Schottung in den Deckenebenen und die brandlastfreie Ausführung des notwendigen Treppenraumes und der notwendigen Flure.

Die erforderlichen Schottungen sind mit dem Unterzeichner abzustimmen.

### **3.8 Lüftungsanlagen**

Im betrachteten Gebäude sind keine Lüftungsanlagen im Sinne der Lüftungsanlagenrichtlinie geplant; die Entlüftung der Nasszellen erfolgt nach den Vorgaben der DIN 18017.

### **3.9 Aufzugsanlage**

Im betrachteten Gebäude sind keine Aufzugsanlagen vorhanden bzw. geplant.

## 4 Anlagentechnischer Brandschutz

### 4.1 Alarmierungseinrichtungen

Gemäß Abschnitt 7 der bauaufsichtlichen Anforderungen müssen Schulen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können.

Über die vorgenannten Anforderungen hinausgehend wird im Gebäude zur Kompensation der unter Kap. 7 beschriebenen Abweichung bzw. Erleichterung eine interne Alarmierungsanlage nach DIN VDE V 0826-2 mit manueller und automatischer Auslösung installiert; die Anlage muss folgende Bestandteile aufweisen:

- Druckknopfmelder (azurblau) an allen Zugängen zum notwenigen Treppenraum und den Notausgängen ins Freie
- automatische Melder in notwendigen Fluren (auf die Überwachung von Deckenzwischenräumen kann verzichtet werden)
- akustische Alarmierung
- zentrale Steuereinheit zur Ablesung des auslösenden Melders
- Sicherheitsstromversorgung (über Akku-Pufferung möglich)

Eine Aufschaltung der Alarmierungsanlage zur Einsatzleitstelle der Feuerwehr ist nicht erforderlich.

Die interne Alarmierungsanlage ist in regelmäßigen Abständen zu warten und als sicherheitstechnische Anlage durch Personen im Sinne §3 der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen (AnlPrüfVO) regelmäßig zu prüfen.

### 4.2 Löscheinrichtungen / Wandhydranten

In vorliegendem Fall sind keine Löscheinrichtungen erforderlich.

## 4.3 Maßnahmen für Rauchabzug

### Notwendiger Treppenraum

Im notwendigen Treppenraum erfolgt die Rauchableitung nach den Vorgaben der LBauO für die Gebäudeklasse 3 grundsätzlich über offenbare Fenster mit einer Mindestgröße von jeweils  $0,50\text{m}^2$  in jedem Geschoss, der Einbau einer Rauchabzugseinrichtung an oberster Stelle ist nicht erforderlich.

### Unterrichtsräume / allgemeine Räume

In den übrigen Räumen wird die Entrauchung über zu öffnende Fenster, die in ausreichender Anzahl vorhanden sind, gewährleistet.

## 4.4 Sicherheitsbeleuchtung

Gemäß Abschnitt 8 der *Bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen* kann auf die Installation einer Sicherheitsbeleuchtung verzichtet werden, wenn in den jeweiligen Räumen eine ausreichende Belichtung über Fenster gegeben ist.

In vorliegendem Fall ist dies für die langgestreckten Flure und den notwendigen Treppenraum nicht gegeben, hier ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

Folgende Bereiche sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach DIN VDE V 0108-100-1:2018-12 auszustatten:

- notwendige Treppenräume
- notwendige Flure

Für die Außentreppe ist keine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, da hier von einer ausreichenden Umgebungsbeleuchtung ausgegangen werden kann.

## 4.5 Sicherheitsstromversorgung

Die Funktion folgender Einrichtungen muss auch bei einem Ausfall der Stromversorgung sichergestellt sein (auch als Einzelakkulösung möglich):

- interne Alarmierungsanlage
- Sicherheitsbeleuchtung
- Rettungswegkennzeichnung

## 4.6 Blitzschutzanlage

Nach den Vorgaben der *Bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen* ist das Gebäude mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.

## 4.7 Prüfung haustechnischer Anlagen

Das Gebäude liegt im Anwendungsbereich der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnlPrüfVO) vom 13. Juli 2022. Folgende Einrichtungen gelten als sicherheitsrelevante Anlagen im Sinne der o.g. Verordnung und sind durch Prüfsachverständige im Sinne §3 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnlPrüfVO) erstmalig zur Inbetriebnahme und danach regelmäßig zu überprüfen:

- interne Alarmierungsanlage
- Sicherheitsbeleuchtung
- Rettungswegkennzeichnung
- Blitzschutzanlage

Folgende Prüffristen gemäß der „Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen“ sind zu beachten:

Prüfung durch Prüfsachverständige		erste Inbetriebnahme bzw. wesentlichen Änderung*	Wiederkehrende Prüffristen in Jahren
1	Lüftungstechnische Anlagen, ausgenommen sind dezentrale Lüftungsgeräte, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften	X	3
2	maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen	X	3
3	CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	X	3
4	maschinelle Rauchabzugsanlagen	X	3
5	natürliche Rauchabzugsanlagen	X	3
6	Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	X	3
7	ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	3
8	ortsfeste, nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen	X	6
9	Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	X	3
10	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen mit Übertragungseinrichtung zur Übertragung von Brandmeldungen an die Feuerwehrerstalarmierungsstellen	X	3
11	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, die nicht unter Zeile 10 fallen	X	3
12	elektrische Anlagen, -in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen, -in Hochhäusern wiederkehrend nur die elektrischen Anlagen außerhalb von Wohnungen, -in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen und -in den übrigen Gebäuden gemäß § 1 alle elektrischen Anlagen	X	6

## **5 Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz**

### **5.1 Bereitstellung von Kleinlöschgeräten**

In Schulgebäuden besteht wegen der Gefahr des unsachgemäßen Missbrauchs durch Schüler keine allgemeine Verpflichtung zum Anbringen von Feuerlöschnern, lediglich in Räumen mit erhöhter Brandgefahr sind diese vorzuhalten; in vorliegendem Fall sind solche Räume nicht vorhanden.

Im Hausmeisterraum im Untergeschoss sind gemäß den Vorgaben der ASR A2.2 (Maßnahmen gegen Brände) mindestens 9 Löschmitteleinheiten (LE) erforderlich, der Einsatz von Wasser- oder Schaumlöschnern wird empfohlen.

### **5.2 Brandschutzordnung**

Für den Betrieb des Gebäudes ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teile A bis C) zu erstellen. In dieser Brandschutzordnung sind Vorgaben für den Schulbetrieb und das Verhalten der Lehrkräfte und Angestellten im Brandfall zu erläutern.

In der Brandschutzordnung sind u.a. Hinweise zum Umgang mit elektrischen Geräten, Dekorationsmaterialien, Regelungen zur Verwendung von offenem Feuer, das Verbot von Brandlasten in Rettungswegen sowie Vorgaben zu Räumungsübungen aufzunehmen.

Als Teil der Brandschutzordnung ist vom Betreiber ein auf die Einrichtung angepasstes Räumungskonzept in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen. Darin sind die erforderlichen Maßnahmen zum Umgang mit den Schülern im Falle einer Räumung, insbesondere Maßnahmen zur Rettung Behindter / Rollstuhlnutzer, festzulegen. In diesem Zuge ist auch ein geeigneter Sammelplatz festzulegen.

### **5.3 Räumungsübungen**

Um im Falle eines Brandes bzw. bei Auslösung der internen Alarmanlage Panik unter den Schülern zu vermeiden und eine geordnete Evakuierung des Gebäudes zu erreichen sind regelmäßig Räumungsübungen durchzuführen. Das Räumungskonzept muss so ausgelegt sein, dass sich bei Eintreffen der Feuerwehr bereits alle Personen am Sammelplatz befinden und eine konkrete Aussage über die Anzahl der Vermissten getroffen werden kann.

## 6 Abwehrender Brandschutz

### 6.1 Löschwasserversorgung

Nach Arbeitsblatt DVGW W-405 besteht für das dreigeschossige Gebäude bei einer geringen Brandausbreitungsgefahr ein Löschwasserbedarf von 48m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden.

Vom zuständigen Wasserversorger Verbandsgemeindewerke Kirchberg wurde die Verfügbarkeit dieser Menge am 16.01.2025 bestätigt.

Von: Rainer Kuhn <[r.kuhn@kirchberg-hunsrück.de](mailto:r.kuhn@kirchberg-hunsrück.de)>

Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 13:09

An: Florian Raber <[raber@horne-raber.de](mailto:raber@horne-raber.de)>

Betreff: Re: Anfrage Löschwasser Kirchberg

sehr geehrter Herr Raber,

an dem Hydranten Schulstraße/Kappeler Straße (roter Punkt, anhängender Lageplan) beträgt der Durchfluß 86 m<sup>3</sup>/h bei einem Versorgungsdruck von 1,5 bar. Diese Mengen halten wir auf die Dauer von 2 Stunden vor.

Die Pfingstweide ist an dem selben Wasserleitungsstrang angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rainer Kuhn  
stellv. Werkleiter

Fachbereich 5 - Kommunale Betriebe



## 6.2 Flächen für die Feuerwehr

Die Feuerwehrzufahrt und der Zugang zum betrachteten Gebäudeteil E ist über die öffentliche Verkehrsfläche „Pfingstweide“ möglich.

Im öffentlichen Verkehrsraum und dem Schulgelände sind ausreichende Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden.

Im Zuge der laufenden Planungen zur Umgestaltung der Außenanlagen ist beabsichtigt, die bestehende Zufahrt an der Westseite des Gebäudeteils E als Feuerwehrzufahrt auszuweisen und den Hofbereich nordwestlich des Gebäudes E als Feuerwehrbewegungsfläche auszuführen; hierzu wird ein gesondertes Genehmigungsverfahren bzw. eine gesonderte Abstimmung mit Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle durchgeführt.



Beabsichtigte Feuerwehrzufahrt von öffentlicher Verkehrsfläche „Pfingstweide“



Beabsichtigte Bewegungsfläche nordwestlich Gebäudeteil E

### 6.3 Feuerwehrpläne

Nach den Vorgaben der Bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen bzw. die vorhandenen Feuerwehrpläne zu aktualisieren und der zuständigen Feuerwehr zur Verfügung stellen.

## 7 Abweichungen / Erleichterungen von baurechtlichen Vorgaben

Für die geplante Sanierung des Gebäudes ist folgende Abweichung von den Vorgaben der LBauO erforderlich:

### Abweichung 01 Rauchabschnittslänge notwendiger Flur im Obergeschoss

*Anforderung:* Nach § 35 (2) LBauO sind notwendige Flure in Rauchabschnitte mit einer Länge von maximal 30m zu unterteilen.

*Bestand:* Im Obergeschoss beträgt die Länge des notwendigen Flures 32m.

*Begründung:* Durch die Lage des notwendigen Treppenraumes bzw. des Notausgangs zur Außentreppe ergeben sich kurze Lauflängen von maximal 10m zwischen der Tür eines Unterrichtsraumes und dem notwendigen Treppenraum bzw. des Notausgangs zur Außentreppe. Durch die im notwendigen Flur installierten Rauchmelder als Bestandteil der internen Alarmierungsanlage wird eine frühzeitige Selbstrettung ermöglicht, sodass auf eine zusätzliche Unterteilung des notwendigen Flures in zwei Rauchabschnitte verzichtet werden kann.

Von den Vorgaben der *Bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen* sind folgende Abweichungen erforderlich:

### Abweichung 02 Länge von Stichfluren

*Anforderung:* Nach den Vorgaben Kap. 1.2 der *Bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen* darf in notwendigen Fluren mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflur) die Entfernung zwischen Türen von Aufenthaltsräumen und notwendigen Treppenräumen bzw. Ausgängen ins Freie nicht länger als 15m sein.

*Bestand:* Im Erdgeschoss beträgt die Entfernung zwischen den Türen der Klassenräume E104 und E105 vom notwendigen Treppenraum ca. 17,5m.

*Begründung:* Durch die im notwendigen Flur installierten Rauchmelder als Bestandteil der internen Alarmierungsanlage wird eine frühzeitige Selbstrettung ermöglicht, sodass auf eine zusätzliche Unterteilung des notwendigen Flures in zwei Rauchabschnitte verzichtet werden kann.

## 8 Schlussbemerkungen

Die vorliegende brandschutztechnische Stellungnahme weist die brandschutztechnischen Maßnahmen auf, die notwendig sind, um die Umbaumaßnahme nach den Vorgaben der LBauO, der bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen und den Unfallverhütungsvorschriften auszubilden.

Bei Einhaltung der aufgezeigten Maßnahmen sind die Schutzziele Personenschutz, Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Behinderung der Brandausbreitung ausreichend gewährleistet.

Die notwendigen Brandschutzeintragungen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Das Konzept beinhaltet keine Prüfung auf arbeitsrechtliche, gewerbeaufsichtliche oder berufsgenossenschaftliche Anforderungen, es sei denn einzelne Punkte werden im Konzept entsprechend ausgewiesen.

Die konzeptionellen Ausführungen und die fachlichen Auffassungen des Unterzeichneten ersetzen nicht die baurechtlichen Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde.



Ansicht West



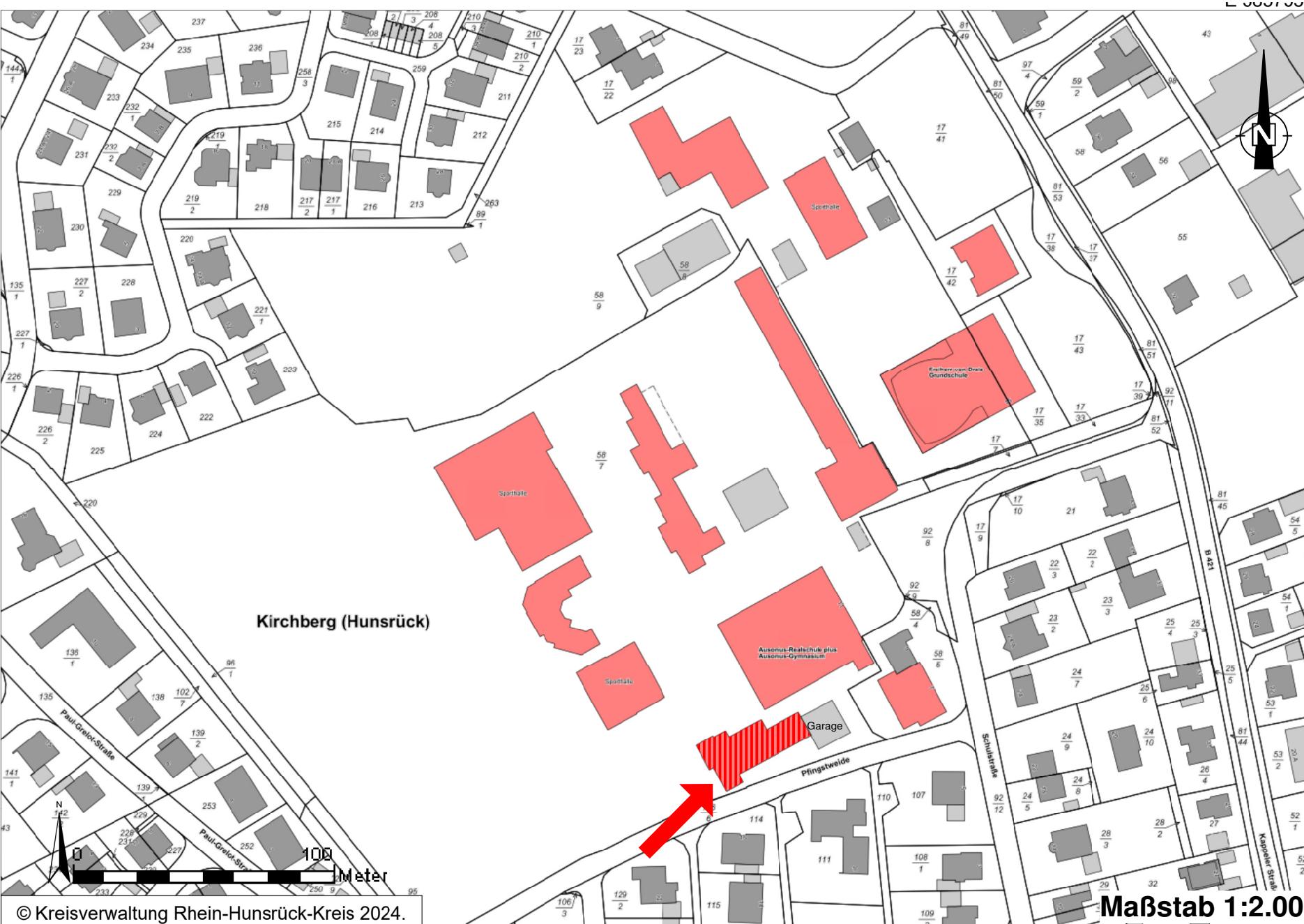
Ansicht Nordwest



Ansicht Südwest



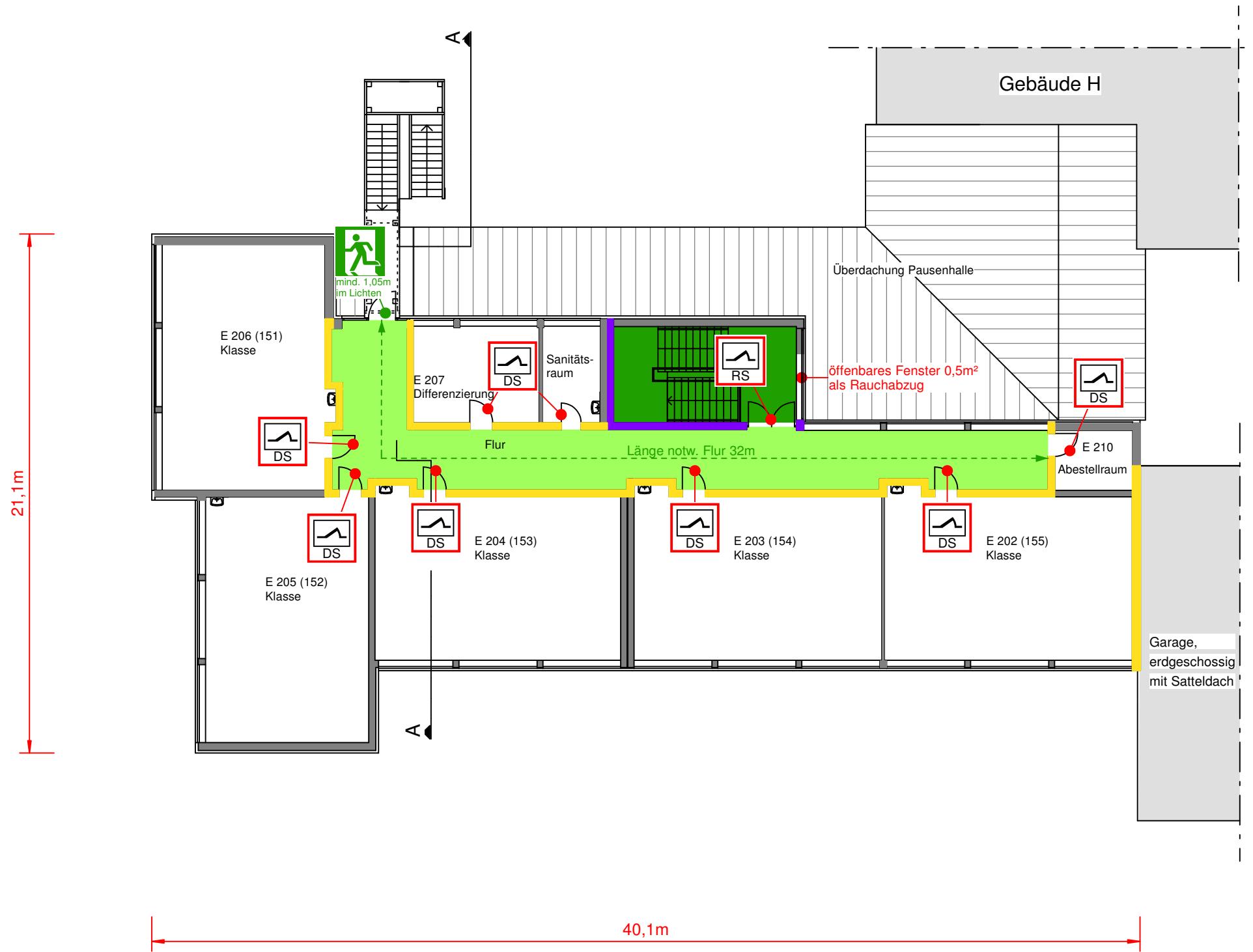
Ansicht Südost





## LEGENDE

- █ Wand F60-A
- █ Wand F30-A
- █ Notwendiger Treppenraum
- █ Notwendiger Flur
- █ Rauchschutztür
- █ dichtschließende Tür
- █ Notausgang



**Anlage 2**  
**Brandschutzkonzept 25-020**  
**Horne & Raber Ingenieure**

## Obergeschoss

BAUVORHABEN:  
Brandschutztechnische Sanierung Geb. E  
Kooperative Gesamtschule Kirchberg  
Schulstraße 11  
55481 Kirchberg

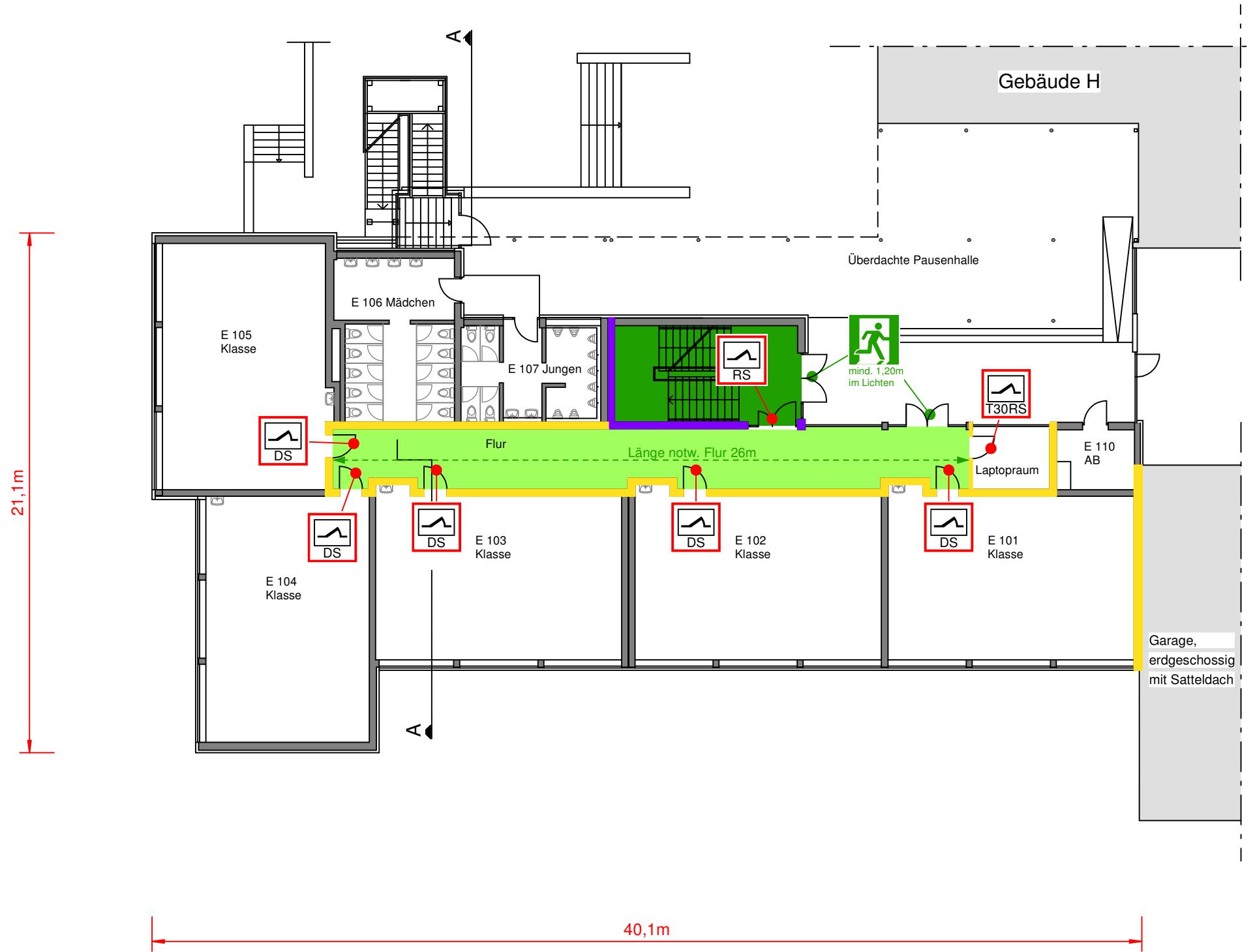
BAUHERR:  
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis  
Ludwigstraße 3-5  
55469 Simmern

ARCHITEKT:  
Architektin Anette Peter Alzey-Worms  
Ludwigstraße 21  
55469 Simmern

Maßstab 1:200



## LEGENDE



Maßstab 1:200

Anlage 3  
Brandschutzkonzept 25-020  
Horne & Raber Ingenieure

## Erdgeschoss

BAUVORHABEN:  
Brandschutztechnische Sanierung Geb. E  
Kooperative Gesamtschule Kirchberg  
Schulstraße 11  
55481 Kirchberg

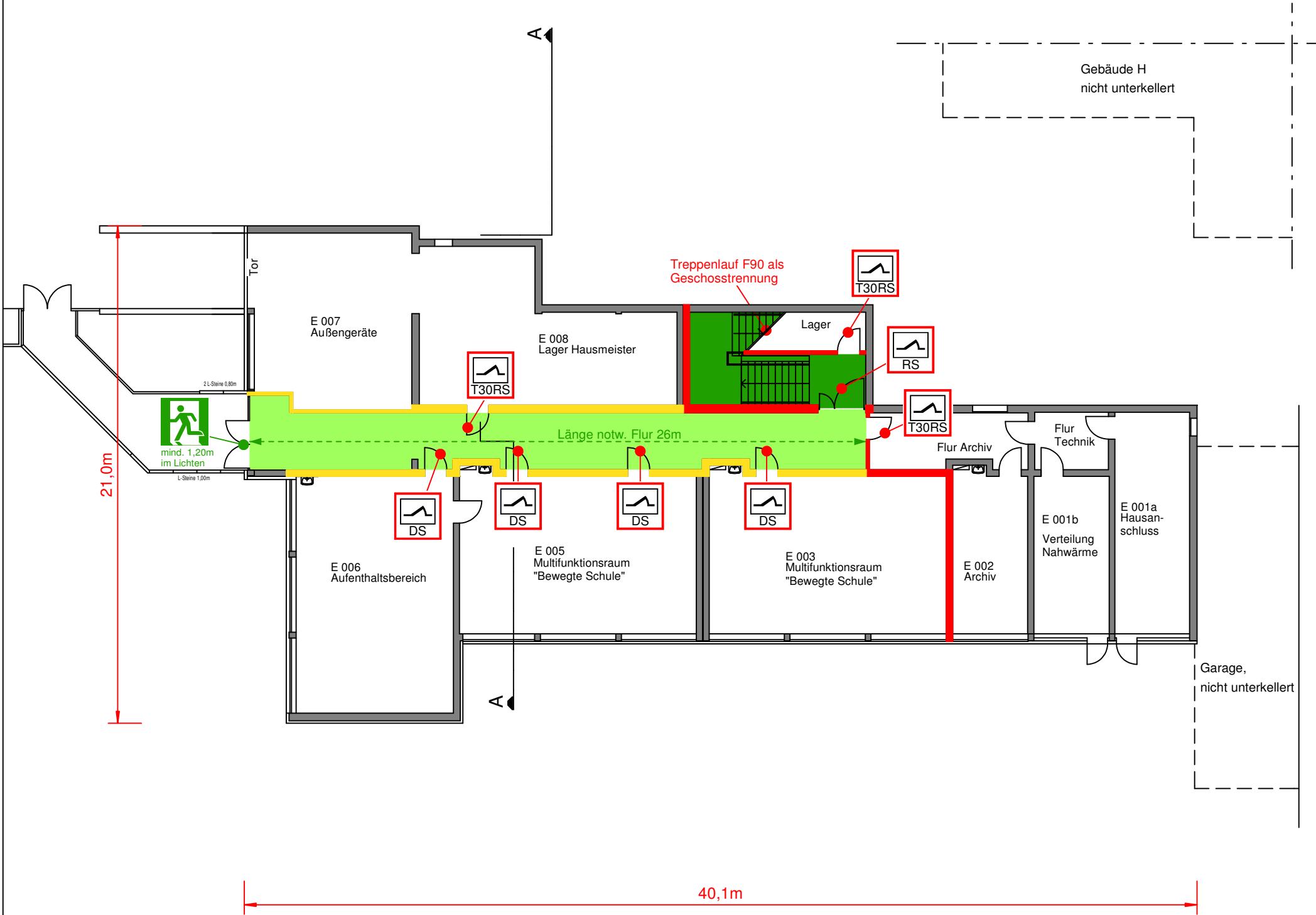
BAUHERR:  
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis  
Ludwigstraße 3-5  
55469 Simmern

ARCHITEKT:  
Architektin Anette Peter Alzey-Worms  
Ludwigstraße 21  
55469 Simmern



## LEGENDE

- █ Wand F90-A
- █ Wand F30-A
- █ Notwendiger Treppenraum
- █ Notwendiger Flur
- █ Feuerhemmende Tür mit Rauchschutzfunktion T30RS
- █ Rauchschutztür RS
- █ dichtschließende Tür DS
- █ Notausgang



Maßstab 1:200

Anlage 4  
Brandschutzkonzept 25-020  
Horne & Raber Ingenieure

## Untergeschoß

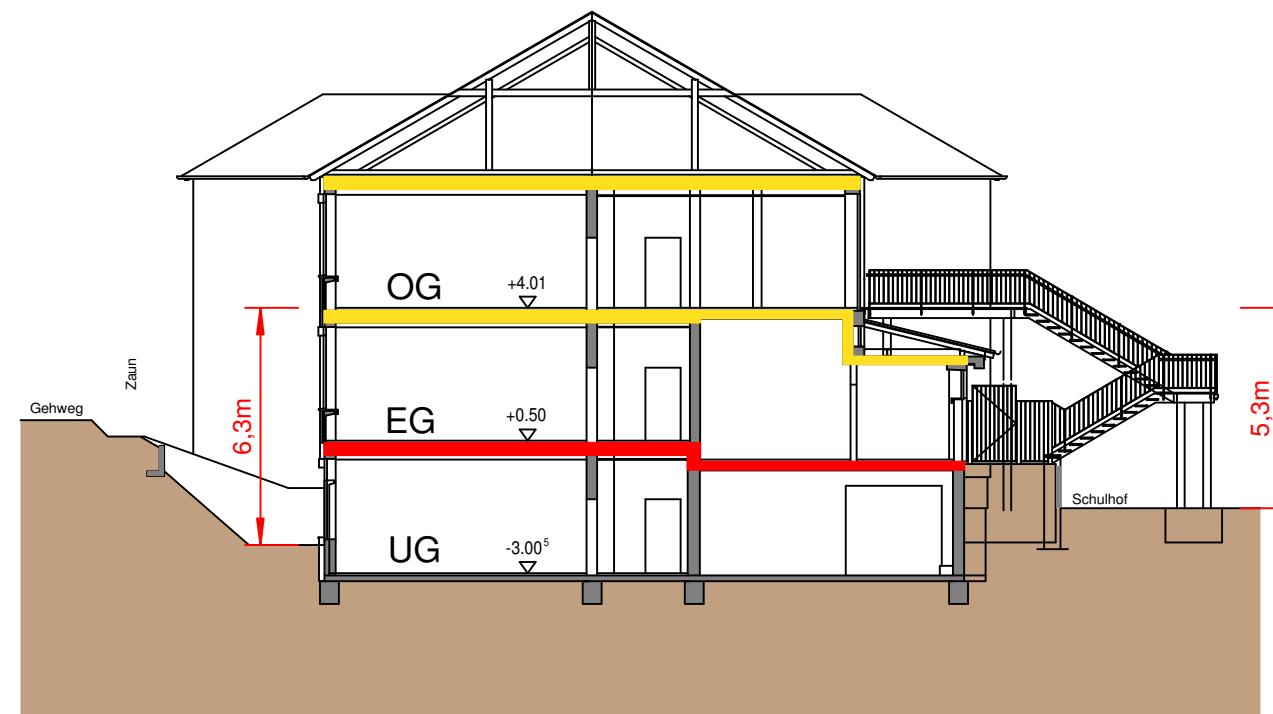
BAUVORHABEN:  
Brandschutztechnische Sanierung Geb. E  
Kooperative Gesamtschule Kirchberg  
Schulstraße 11  
55481 Kirchberg

BAUHERR:  
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis  
Ludwigstraße 3-5  
55469 Simmern

ARCHITEKT:  
Architektin Anette Peter Alzey-Worms  
Ludwigstraße 21  
55469 Simmern

## LEGENDE

- Decke F90-A
- Decke F30-A



**Anlage 5  
Brandschutzkonzept 25-020  
Horne & Raber Ingenieure**

## **Schnitt**

BAUVORHABEN:  
Brandschutztechnische Sanierung Geb. E  
Kooperative Gesamtschule Kirchberg  
Schulstraße 11  
55481 Kirchberg

BAUHERR:  
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis  
Ludwigstraße 3-5  
55469 Simmern

ARCHITEKT:  
Architektin Anette Peter Alzey-Worms  
Ludwigstraße 21  
55469 Simmern

Maßstab 1:200